

## Pflichten, Fristen und Termine der Batterienverordnung

Verpflichtung	Fundort	Termine/Fristen			Hinweis
		Gerätebatterien	Fahrzeuggatterien	Industriebatterien	
Registrierungspflicht für Hersteller unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 1	für alle Arten			Neuaufnahme und Einstellung der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats
Registrierungspflicht für Betreiber von Sammelstellen unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 3	für alle Arten			Neuaufnahme der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats im Register
Registrierungspflicht für Eigenimporteure unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 4	ja	ja	keine	Neuaufnahme der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats im Register
Stoffverbote für Quecksilber und Cadmium - Ausnahmen und „Abverkaufsregelung“ beachten	§ 4	seit 26. September 2008			Vor dem 26. September 2008 in der EU in Verkehr gesetzte Batterien können (egal auf welcher Vertriebsstufe) rechtskonform in der EU vertrieben werden.
Entnahme von Gerätebatterien (Konstruktion und Information)	§ 8	seit 26. September 2008	-	-	Konstruktionsverpflichtung für Elektro- und Elektronikgerätehersteller
Kennzeichnung mit durchgestrichener Mülltonne durch Hersteller	§ 6 Abs. 1, Anhang 2	für alle Arten			
Kennzeichnung bzw. Angabe der Kapazität durch Hersteller	§ 6 Abs. 2 und <a href="#">VO Nr. 1103/2010/EU</a>	seit 30. Mai 2012	seit 30. Mai 2012	keine	Vorgaben bezüglich Kapazität, Normen, Mindestgröße, Anbringungsstelle und Kaltstartstrom in der der VO Nr. 1013/2010/EU
Kennzeichnung mit chemischen Zeichen durch Hersteller (Hg, Cd oder Pb)	§ 6 Abs. 3, Anhang 2	seit 26. September 2008			
Rücknahme durch Letztvertreiber	§§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	keine Rücknahmeverpflichtung	
Information durch Letztvertreiber in der Verkaufsstelle über die Rückgabemöglichkeit der Letztverbraucher	§ 7 Abs. 2	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	keine Verpflichtung	

	Verpflichtung	Fundort	Termine/Fristen			Hinweis
			Gerätebatterien	Fahrzeuggbatterien	Industriebatterien	
Verpflichtungen die mit der Teilnahme an das Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.	Bereitstellung von Informationen für Letztverbraucher durch Hersteller	§ 7 Abs. 1	seit 26. September 2008			
	Rücknahme durch Hersteller	§§ 10, 13 und 15	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008 oder Vereinbarungen über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung mit den Letztverbrauchern	
	Meldungen der in Verkehr gesetzten Batterien durch Hersteller über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§§ 16 und 24	<b>Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem</b> Regelmäßig für jedes Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals	<b>Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem</b> Regelmäßig für jedes Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals	<b>Teilnahmemöglichkeit</b> an einem Sammel- und Verwertungssystem für Industriebatterien	Meldetermine: 1. Quartal: 19. Mai 2. Quartal: 18. August 3. Quartal: 18. November 4. Quartal: 18. Februar Leermeldung, wenn keine Gerätebatterien in Verkehr gesetzt wurden
	Meldungen über gesammelte und behandelte Mengen durch Hersteller und Eigenimporteure über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 25 Abs. 1 und § 26 Z. 1 lit. c	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	keine Meldeverpflichtung	
	Einhaltung der Verwertungsquoten durch Hersteller	§ 5 Abs. 1 Z. 3 und Anhang 1	bis spätestens 26. September 2011			
	Meldung der gesammelten und behandelten Mengen durch Abfallsammler - sofern keine Weitergabe an Systeme erfolgt - über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 25 Abs. 2 und Abs. 3	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	keine Meldeverpflichtung	
	Meldung eines Abholbedarfs bei der <a href="#">Koordinierungsstelle</a>	§ 11 Abs. 5	ab 1. Dezember 2008	keine Abholkoordination	keine Abholkoordination	

Stand: Dezember 2017